

INHALT	SEITE
72. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 der Kreisstadt Unna	194
73. Einziehung öffentlicher Flächen im Stadtgebiet Unna; Eintrachtstraße tlw. (Flurstück 1147)	195
74. Absicht der Teileinziehung von Teilflächen öffentlich genutzter Verkehrsflächen im Stadtgebiet Unna hier: Saarbrücker Straße (südl. der Viktoriastraße) Absichtserklärung	197
75. Satzung für den Rettungsdienst der Kreisstadt Unna vom 19. Dezember 2022	199
76. 5. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2022 zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Kreisstadt Unna bei Einsätzen der Feuerwehr	204
77. 22. Änderungssatzung vom 19.12.2022 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Unna vom 18.12.2001, zuletzt geändert durch die 21. Änderungssatzung vom 23.12.2021	207

78.	5. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2022 zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna vom 19.09.2012, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 16.12.2019	210
79.	18. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2022 zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 17. Dezember 2004, zuletzt geändert durch die 17. Änderungssatzung vom 23. Dezember 2021	213
80.	5. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2022 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Kreisstadt Unna vom 15. Dezember 2017	217
81.	13. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2022 der Gebührensatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Kreisstadt Unna vom 26. Mai 2010, zuletzt geändert durch die 12. Änderungssatzung vom 23. Dezember 2021	220
82.	Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern der Stadtwerke Unna GmbH nach § 52 Abs. 3 GmbHG ab 17.11.2022	225

72.

Bekanntmachung**des Jahresabschlusses 2021 der Kreisstadt Unna**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Jahres 2021 der Kreisstadt Unna werden hiermit gemäß § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 102 Abs. 2 GO NRW mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Kreisstadt Unna beauftragte Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat das Ergebnis ihrer Prüfung in einem Prüfbericht zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Rat der Kreisstadt Unna hat am 15.12.2022 auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Rat der Kreisstadt Unna stellt den geprüften Jahresabschluss 2021 mit einer Bilanzsumme von 448.884.627,59 € fest und beschließt den Jahresüberschuss in der Ergebnisrechnung in Höhe von 7.788.764,38 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.
- Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister nach § 96 Abs. 1 GO NRW für den Jahresabschluss zum 31.12.2021 die Entlastung.

Die vorstehenden Beschlüsse über den Jahresabschluss 2021, die Entlastung und die Zuführung zur allgemeinen Rücklage werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2021 mit allen Anlagen wird gemäß § 96 Abs. 2 GO während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag 08.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.45 Uhr, Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr) im Rathaus der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, Raum 252, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Unna, den 16.12.2022

gez. Dirk Wigant
Bürgermeister

Abl.KrStUN 25 – 72 / 22.12.2022

73.

Bekanntmachung**Einziehung öffentlicher Flächen im Stadtgebiet Unna
hier: Eintrachtstraße tlw. (Flurstück 1147)**

Der Rat der Kreisstadt Unna hat am 14.09.2022 beschlossen:

Die im anliegenden Lageplan kenntlich gemachte öffentliche Teilfläche der Gemeindestraße „Eintrachtstraße“ wird aufgrund entfallener Verkehrsbedeutung dem öffentlichen Gemeingebrauch entzogen und gemäß § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der z. Z. gültigen Fassung eingezogen.

Anlage: Lageplan

Die Einziehung wird zum 09.12.2022 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden.

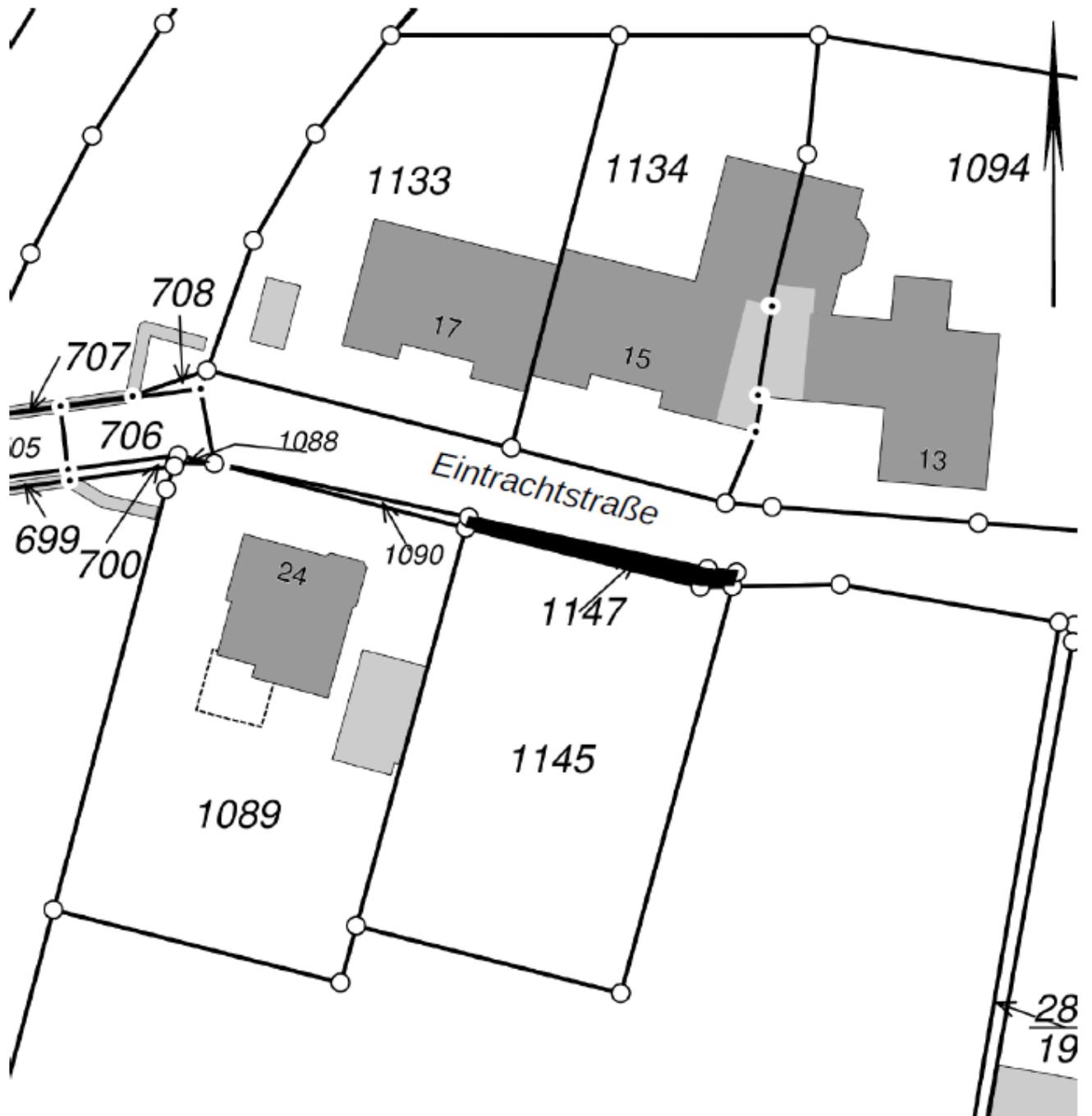
Die Klage ist vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des*der Urkundsbeamten*-beamtin der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Die Klage muss den*die Kläger*in, die*den Beklagte*n und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift/Kopie/ als Scan beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden der/dem Klageführer/in zugerechnet werden.

Unna, 05.12.2022

KREISSTADT UNNA
Der Bürgermeister
als Straßenbaubehörde

gez. Dirk Wigant



Legende	 einzuziehende Fläche
----------------	--

	3-66 Straßen- und Verkehrswesen	
	Einzuehung	
	Eintrachtstraße (Flurstück 1.147)	
	Plandarstellung	
	einzuziehende Fläche	
		Gemarkung: Massen
		Flur: 10

74.

Bekanntmachung**Absicht der Teileinziehung von Teilflächen öffentlich genutzter Verkehrsflächen im
Stadtgebiet Unna****hier: Saarbrücker Straße (südl. der Viktoriastraße)****Absichtserklärung**

Der Rat der Kreisstadt Unna hat am 14.09.2022 folgende Absichtserklärung beschlossen:
Für die im anliegenden Lageplan kenntlich gemachte Teilfläche der öffentlichen Gemeindestraße „Saarbrücker Straße“ soll aufgrund der Neuordnung innerstädtischer Verkehrsverhältnisse der öffentliche Gemeingebrauch auf den Fußgänger- und Radverkehr beschränkt und die vorgenannte Teilfläche daher gemäß § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der z. Z. gültigen Fassung teileingezogen werden.

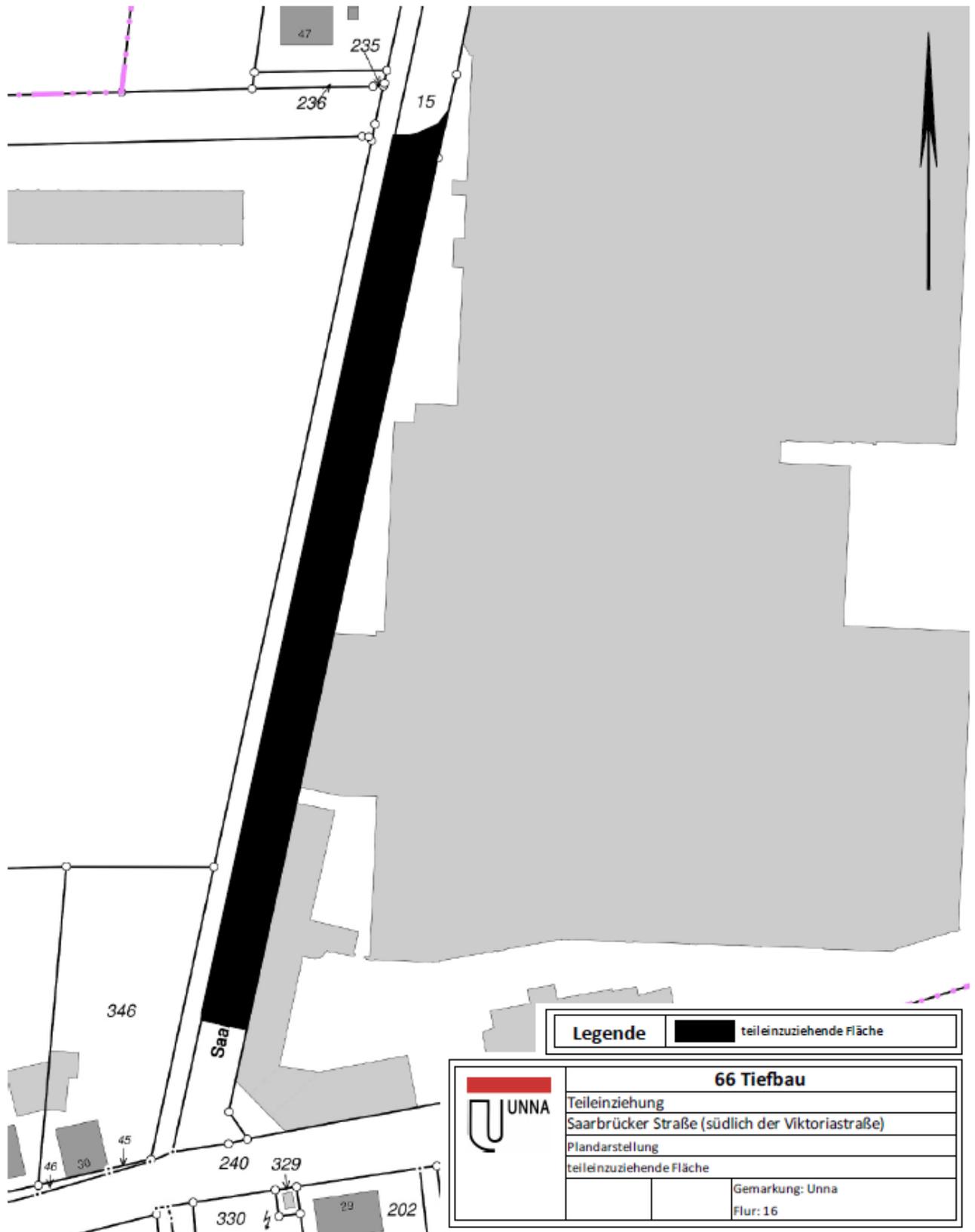
Personen, die glauben, durch diese Einziehung in ihren Rechten verletzt zu werden, haben Gelegenheit, innerhalb von drei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung beim Bürgermeister der Kreisstadt Unna, Bereich 66 Tiefbau, Rathausplatz 1, 59423 Unna, zu erheben.

Anlage: Lageplan

Unna, 22.12.2022

KREISSTADT UNNA
Der Bürgermeister
als Straßenbaubehörde

gez. Dirk Wigant



75.

Bekanntmachung**Satzung für den Rettungsdienst der Kreisstadt Unna
vom 19. Dezember**

Aufgrund der §§ 7, 41 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072), in Kraft getreten am 1. Juni 2022 durch Bekanntmachung vom 7. März 2022 (GV. NRW. S. 286), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S.712 / SGV.NW.S.610), zuletzt geändert durch Art. 1 Fünftes Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW.S.1029) und der §§ 1, 2, 7 und 12 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG) vom 24. November 1992 (GV.NRW.S.458/SGV.NRW.S.215), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 G zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW.S.886) jeweils in den gültigen Fassungen, hat der Rat der Kreisstadt Unna am 15. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Umfang und Aufgaben des Rettungsdienstes**

Die Kreisstadt Unna als große kreisangehörige Stadt ist gemäß § 6 Abs. 2 RettG NRW Träger einer Rettungswache und führt die Aufgaben des Rettungsdienstes nach den Vorschriften des RettG NRW für das Gebiet der Kreisstadt Unna (nachfolgend Rettungsdienstbereich genannt) durch. Für die Durchführung des Rettungsdienstes unterhält die Kreisstadt Unna eine Hauptwache als kombinierte Feuer- und Rettungswache an der Florianstraße 1 und Außenstellen in Unna – Nord (Hammer Straße) sowie Unna – Ost (Max Planck Straße).

§ 2**Unterstützung durch freiwillige Organisationen**

Die Kreisstadt Unna kann sich bei der Durchführung der Aufgaben des Rettungsdienstes der Unterstützung anderer, auch freiwilliger Hilfsorganisationen bedienen.

§ 3**Anforderungen des Rettungsdienstes**

Die Beförderung und Bereitstellung von Fahrzeugen ist bei der Rettungsleitstelle des Kreises Unna oder bei der Feuer- und Rettungswache der Kreisstadt Unna an der Florianstr. 1 zu beantragen.

§ 4**Beförderungen außerhalb des Rettungsdienstbereiches**

Eine Beförderungspflicht außerhalb des Rettungsdienstbereiches besteht, ausgenommen in Notfällen, nicht. Beförderungen dieser Art können nur durchgeführt werden, wenn die Einsatzbereitschaft im Rettungsdienstbereich nicht beeinträchtigt wird.

§ 5**Höhe der Gebühren**

Für ausgeführte Transporte werden die nachstehenden Gebühren erhoben:

- | | | | |
|-------|--|-------------------|-------------|
| 1. | Transporte | | |
| 1.1 | innerhalb des Gebietes des Rettungsdienstbereiches | | |
| 1.1.1 | Rettungstransportwagen (RTW) | | |
| | je Einsatz | ab dem 01.01.2023 | 399,00 Euro |
| 1.1.2 | Krankentransportwagen (KTW) | | |
| | je Einsatz | ab dem 01.01.2023 | 399,00 Euro |
| 1.1.3 | Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) | | |
| | je Einsatz | ab dem 01.01.2023 | 399,00 Euro |
| 1.1.4 | Notarztpauschale (NA) | | |
| | je behandeltem/r Patient*in | ab dem 01.01.2023 | 399,00 Euro |

Die Gebühren nach Ziffern 1.1.1 und 1.1.2 können gleichzeitig zu den Gebühren nach Ziffern 1.1.3 und 1.1.4 erhoben werden.

- 1.2 Transporte außerhalb des Gebietes des Rettungsdienstbereiches

- 1.2.1 Fahrzeuge

Die Gebührensätze der Ziffern 1.1.1 bis 1.1.3 gelten gebietsunabhängig und werden damit auch bei Transporten außerhalb des Rettungsdienstbereiches Kreisstadt Unna erhoben.

Ab einer Entfernung von 100 KM (gerechnet ab Standort des Rettungsmittels; Hin- und Rückfahrt) werden zusätzlich 2,50 Euro je gefahrenem Kilometer berechnet.

- 1.2.3 Personal

Erwirkt das eingesetzte Personal aufgrund einer besonders langen Einsatzfahrt Ansprüche nach geltendem Reisekostenrecht (Kosten der Übernachtung, Verpflegung), so werden diese von der Kreisstadt Unna zu leistenden Reisekosten den geforderten Gebühren hinzugerechnet.

§ 6

Erforderliche Bescheinigungen für Krankentransporte

1. Grundsätzlich muss vor der Beförderung einer Person, sofern es sich nicht um einen Notfall handelt, die Übernahme der Gebühren gesichert sein. Soweit die zu transportierende Person Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung ist, hat die Person vor Antritt der Fahrt der Besatzung des KTW entweder
 - a) eine ärztliche Bescheinigung zur Notwendigkeit des Transports durch einen KTW des öffentlich-rechtlichen Rettungsdienstes oder
 - b) eine Kostenübernahmeerklärung der Krankenkasse auszuhändigen.

2. Kann die zu transportierende Person keinen der genannten Nachweise vorlegen und besteht dennoch auf den Transport durch den öffentlich-rechtlichen KTW der Kreisstadt Unna, so werden die Gebühren nach Ziffer 1.1.2 und ggfls. 1.2 unter Beachtung der Regelung des § 7 der transportierten Person gegenüber erhoben.

§ 7

Gebührenpflicht

1. Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden die unter § 5 dieser Satzung aufgeführten Gebühren erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Fahrtbeginn des eingesetzten Rettungsmittels zum Einsatzort.
2. Grundlage für die Art des eingesetzten Rettungsmittels ist die Anforderung bzw. die aufgrund des Meldebildes von der Kreisleitstelle getroffene Entscheidung.
3. Soweit mit dem eingesetzten Rettungsmittel die Möglichkeit besteht, kann eine Begleitperson in Entscheidungsbefugnis des Fahrzeugführers vom Aufnahmeort zum Transportziel kostenfrei mitbefördert werden. Ein Anspruch auf eine solche Mitnahme besteht nicht.

§ 8

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren nach § 5 für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Kreisstadt Unna sind verpflichtet:
 - a) der/die Patient*in

Hierunter fallen sowohl Personen, die mit dem Rettungsmittel transportiert werden, als auch im Falle eines nicht stattfindenden Transportes die Personen, die von einem Notarzt medizinisch untersucht und damit behandelt worden sind
 - b) die Person, von denen der/die Patient*in gemäß Buchstabe a) Unterhalt nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes verlangen kann
 - c) die Person, die den Rettungsdienst vorsätzlich grundlos und damit ohne einen vorliegenden Notfalls alarmiert hat.

2. Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, haften Sie als Gesamtschuldner.

§ 9

Fälligkeiten

Die Gebühren sind mit der Leistung fällig und innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides zu entrichten. Rückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 10

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt nach ihrer Verkündung zum 01.01.2023 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Rettungsdienst der Kreisstadt Unna, der Stadt Fröndenberg und der Gemeinde Holzwickede vom 18.02.1982 in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung für den Rettungsdienst der Kreisstadt Unna vom 19. Dezember 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dies Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 19. Dezember 2022

gez. Wigant
Bürgermeister

Abl.KrStUN 25 – 75 / 22.12.2022

76.

Bekanntmachung**5. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2022 zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Kreisstadt Unna bei Einsätzen der Feuerwehr**

Der Rat der Kreisstadt Unna hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072), in Kraft getreten am 1. Juni 2022 durch Bekanntmachung vom 7. März 2022 (GV. NRW. S. 286), § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Art. 6 G zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und zur Änderung weiterer Gesetze vom 23. Juni 2021 (GV.NRW. S. 762) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Fünftes Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 7**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

**Kostentarife zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Unna**

1. Personalkosten

Personal	Kosten je voller Stunde
Hauptamtliche Feuerwehrangehörige Mannschaftsdienstgrad	43,40 Euro
Hauptamtliche Feuerwehrangehörige Führungsdienst	72,53 Euro
Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige	16,00 Euro

2. Fahrzeugkosten

Fahrzeugart	Kosten je voller Stunde
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge Löschgruppenfahrzeuge, Tanklöschfahrzeuge, Tragkraftspritzenfahrzeuge und Tragkraftspritzenfahrzeuge - Wasser	39,91 Euro
Einsatzleitwagen und Mannschaftstransportfahrzeuge Führung	41,02 Euro
Wechselladerfahrzeuge mit Abrollbehältern	86,84 Euro
Mannschaftstransportfahrzeuge und Kommandowagen	62,72 Euro
Drehleiter mit Korb	87,81 Euro
Rüstwagen	29,55 Euro

3. Entgelte

für Leistungen der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 und 3 der Satzung

Leistung	Entgelt je voller Stunde bzw. pauschal
Brandsicherheitswachen	je angeordnetem Mitarbeiter*in je voller Stunde pauschal 16,00 Euro sowie zusätzlich für das Fahrzeug pauschal 39,91 Euro
Bearbeitung von Feuerwehrplänen und Brandmeldelaufkarten	über die erste Prüfung hinausgehende Prüfungen je voller Stunde 72,53 Euro

Bekanntmachungsanordnung

Die 5. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2022 zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Kreisstadt Unna bei Einsätzen der Feuerwehr wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 19. Dezember 2022

gez. Wigant
(Bürgermeister)

Abl.KrStUN 25 – 76 / 22.12.2022

77.

Bekanntmachung**22. Änderungssatzung vom 19.12.2022 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Unna vom 18.12.2001, zuletzt geändert durch die 21. Änderungssatzung vom 23.12.2021**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) und des § 2 des Nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen – AbwAG NRW) vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 / SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560) in Verbindung mit § 22 der Abwassersatzung für das kanalisierte und nicht kanalisierte Gebiet der Stadt Unna vom 15. Dezember 1995, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 05. Oktober 2011, hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 folgende 22. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung vom 18. Dezember 2001 beschlossen:

§ 1

(1) Der § 3 Absatz 6 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung wird wie folgt gefasst:

Die Benutzungsgebühr für Schmutzwasser beträgt je Kubikmeter

- a) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage mit Ausnahme der unter b) und c) geregelten Fälle **2,37 €**
- b) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die an den Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar Beiträge entrichten **1,20 €**
- c) für Benutzer gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung **1,17 €.**

(2) Der § 4 Absatz 6 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung wird wie folgt gefasst:

Die Benutzungsgebühr für Niederschlagswasser beträgt je vollen m² an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossener, befestigter Grundstücksfläche

- a) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage mit Ausnahme der unter b) und c) geregelten Fälle **1,28 €**
- b) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die an den Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar Beiträge entrichten **0,94 €**
- c) für Benutzer gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung **0,34 €.**

(3) Der § 6 Absatz 2 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung wird wie folgt gefasst:

Die Gebühr beträgt je Kubikmeter abgefahrenen Klärschlamm oder ausgepumpte / abgefahrene Menge **53,32 €.**

§ 2

Diese 22. Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 22. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung vom 18.12.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 19. Dezember 2022

gez. Wigant
(Bürgermeister)

Abl.KrStUN 25 – 77 / 22.12.2022

78.

Bekanntmachung

**5. Änderungssatzung vom 19.12.2022 zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna vom 19.09.2012, zuletzt geändert durch die
4. Änderungssatzung vom 16.12.2019**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) des § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700) des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro und Elektronikgeräten vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch das 1. Gesetz zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03. November 2020 (BGBl. I S. 2280) des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), zuletzt geändert durch Artikel 2 des ersten Gesetzes zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes und anderer Gesetze vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4363) der §§ 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes zur Stärkung der medienbruchfreien Digitalisierung vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) und durch Artikel 1 des vierten Gesetzes zur Änderung des Landesabfallgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 01. Februar 2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna vom 19. September 2012 beschlossen:

§ 1

Der § 1, Absatz 5 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna wird wie folgt geändert:

- (5) Die Kreisstadt Unna wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Kreisstadt Unna durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Der § 7 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna wird wie folgt geändert:

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 dieser Satzung besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Kreisstadt Unna an deren Rücknahme nicht mitwirkt;
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist;
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 3

Inkrafttreten

Die 5. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 5. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 19. Dezember 2022

gez. Dirk Wigant
(Bürgermeister)

Abl.KrStUN 25 – 78 / 22.12.2022

79.

Bekanntmachung**18. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2022 zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 17. Dezember 2004, zuletzt geändert durch die 17. Änderungssatzung vom 23. Dezember 2021**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), der §§ 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes zur Stärkung der medienbruchfreien Digitalisierung vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) und durch Artikel 1 des vierten Gesetzes zur Änderung des Landesabfallgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 01. Februar 2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.) sowie § 22 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna vom 19. September 2012, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2019 hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 folgende 18. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna, zuletzt geändert durch die 17. Änderungssatzung vom 27. Dezember 2021, beschlossen:

§ 1

Der § 4 (2) der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung wird wie folgt neu gefasst:

§ 4**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(2) Die Gebühren für die Müllgefäße bzw. -behälter betragen pro Jahr:

für ein Gefäß

- im Restmüll:

a) 80 l bei 14-täglicher Leerung	152,83 €
b) 80 l bei 4-wöchentlicher Leerung	76,41 €
c) 120 l bei 14-täglicher Leerung	229,24 €
d) 120 l bei 4-wöchentlicher Leerung	114,62 €
e) 240 l bei 14-täglicher Leerung	458,49 €
f) 240 l bei 4-wöchentlicher Leerung	229,24 €
g) 1.100 l bei wöchentlicher Leerung	4.202,80 €

Bei wöchentlicher mehrmaliger Entsorgung wird das entsprechend Vielfache der Gebühr für die wöchentliche einmalige Entsorgung erhoben.

h) 1.100 l bei 14-täglicher Leerung	2.101,40 €
i) 1.100 l bei 4-wöchentliche Leerung	1.050,70 €
j) 5.500 l (Mulde) bei 14-täglicher Leerung	10.507,00 €
k) 7.000 l (Mulde) bei 14-täglicher Leerung	13.372,54 €
l) je Beistellsack für Restmüll	5,10 €

- im Biomüll:

m) 80 l bei 14-täglicher Leerung	73,83 €
n) 120 l bei 14-täglicher Leerung	110,74 €
o) 240 l bei 14-täglicher Leerung	221,49 €
p) je Beistellsack für Biomüll	2,40 €

q) die Bearbeitungsgebühr Gefäßtausch gem. § 11 Abs. 7 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna beträgt 25,00 Euro

Mit dem Erwerb der Beistellsäcke, die ein zusätzliches Instrument der Abfallbeseitigung sind, wird die Gebühr für die Abfuhr des mit Restmüll bzw. organischen Abfalls gefüllten Papiersackes bezahlt.

§ 2

Der § 5 der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung wird wie folgt neu gefasst.

§ 5

Gebührenmaßstab und Gebührensatz Servicehof

Für die Annahme von Baum- und Strauchschnitt, Holz und Restmüll auf dem Servicehof werden folgende Gebühren erhoben:

Baum- und Strauchschnitt

Kleinmenge pro Sack (70 Liter)	2,00 €
PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	6,00 €
PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	12,00 €
PKW, mit Anhänger bis 750 kg	30,00 €
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	60,00 €
10-er Karte für Grünschnitt	54,00 €

Holz

PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	4,80 €
PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	9,60 €
PKW, mit Anhänger bis 750 kg	24,00 €
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	48,00 €

Sperrmüll

PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	11,00 €
PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	22,00 €
PKW, mit Anhänger bis 750 kg	55,00 €
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	110,00 €

Die Anlieferung ist auf maximal 4 m³/Tag beschränkt.

Restmüll je 70 Liter	5,10 €
Biomüll je 70 Liter	2,40 €

§ 3**Inkrafttreten**

Die 18. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 18. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 19. Dezember 2022

gez. Dirk Wigant
(Bürgermeister)

Abl.KrStUN 25 – 79 / 22.12.2022

80.

Bekanntmachung**5. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2022 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Kreisstadt Unna vom 15. Dezember 2017**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), der §§ 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes zur Stärkung der medienbruchfreien Digitalisierung vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) sowie der §§ 1 bis 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 die folgende 5. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Kreisstadt Unna beschlossen.

§ 1

Das gemäß § 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Kreisstadt Unna vom 15.12.2017 als Bestandteil dieser Satzung aufgeführte Straßenreinigungsverzeichnis wird für folgende Straßen neu gefasst:

Straßenname	Ortsteil	Straßen- gruppe	RK	Bemerkung
Am Keilbrink	Lü	A	III	außer Stichstraßen
Am Keilbrink	Lü	A	VI	Stichstraßen
Feldweg	LÜ	A	VI	
Sonja-Weis-Weg	Mi	A		

§ 2

§ 6 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

Straßengruppe	RK FGZ €	RK I €	RK II €	RK III €	RK IV €
FGZ	66,98	-	-	-	-
A	-	25,34	7,24	3,62	1,81
IÖ	-	25,34	7,24	3,62	1,81
ÜÖ	-	25,34	7,24	3,62	1,81

FGZ: überwiegend dem Fußgängergeschäftsverkehr dienend

A: Anliegerstraße

IÖ: überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienend

ÜÖ: überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienend

§ 3

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 5. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Kreisstadt Unna wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 19. Dezember 2022

gez. Dirk Wigant
(Bürgermeister)

Abl.KrStUN 25 – 80 / 22.12.2022

81.

Bekanntmachung**13. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2022 der Gebührensatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Kreisstadt Unna vom 26. Mai 2010, zuletzt geändert durch die 12. Änderungssatzung vom 23. Dezember 2021**

Der Rat der Kreisstadt Unna hat aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313 / SGV. NRW. 2127), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes zur Stärkung der medienbruchfreien Digitalisierung vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) sowie der §§ 2, 4, 5 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 09. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063), in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunal-rechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit § 28 der Satzung für die Friedhöfe der Kreisstadt Unna vom 26. Mai 2010, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 31. Juli 2017 in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 folgende 13. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 26. Mai 2010 beschlossen:

§ 1

Der § 3 der Gebührensatzung über die Gebühren für die Grabnutzung und Grabstättenerwerb wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Gebühren für die Grabnutzung und Grabstättenerwerb**I. Wahlgrabstätten (Erwerb von Grabnutzungsrechten)**

1. Erwerb einer einstelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung (Einstellige Erdwahlgrabstätte)	1.998,75 €
2. Vorerwerb sowie Verlängerung einer einstelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung pro Jahr	74,33 €
3. Erwerb einer zweistelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung (Zweistellige Erdwahlgrabstätte)	2.188,83 €
4. Vorerwerb sowie Verlängerung einer zweistelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung pro Jahr	79,98 €
5. Erwerb einer drei- oder mehrstelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung (Drei- bzw. mehrstellige Erdwahlgrabstätte)	2.365,17 €
6. Vorerwerb sowie Verlängerung einer drei- oder mehrstelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung pro Jahr	88,24 €
7. Erwerb einer Grabstätte für verstorbene Kinder vor Vollendung des 5. Lebensjahres mit Pflegeverpflichtung auf dem Südfriedhof (Kinderwahl-	1.759,04 €

grabstätte)	
8. Vorerwerb sowie Verlängerung einer Grabstätte für verstorbene Kinder vor Vollendung des 5. Lebensjahres mit Pflegeverpflichtung auf dem Südfriedhof pro Jahr	87,95 €
9. Erwerb einer Grabstätte im Grabkammersystem mit Pflegeverpflichtung (Kammergrabstätte)	2.882,52 €
10. Vorerwerb sowie Verlängerung einer Grabstätte im Grabkammersystem mit Pflegeverpflichtung pro Jahr	192,17 €
11. Erwerb einer Grabstätte für Urnen mit Pflegeverpflichtung (Urnenwahlgrabstätte)	1.897,96 €
12. Vorerwerb sowie Verlängerung einer Grabstätte für Urnen mit Pflegeverpflichtung pro Jahr	75,92 €
13. Erwerb einer Grabstätte für Urnen ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal an einer Stele (Urnenwahlgrabstätte mit grabstättenbezogenem Grabmal an einer Stele)	3.260,30 €
14. Vorerwerb sowie Verlängerung einer Grabstätte für Urnen ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal an einer Stele pro Jahr	130,41 €
15. Erwerb einer Grabstätte für Urnen ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal in einer Urnennische (Urnenwahlgrabstätte mit grabstättenbezogenem Grabmal in einer Urnennische)	3.284,20 €
16. Vorerwerb sowie Verlängerung einer Grabstätte für Urnen ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal in einer Urnennische pro Jahr	131,37 €
17. Erwerb einer Grabstätte für Urnen ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal an einem Baum (Urnenwahlgrabstätte mit grabstättenbezogenem Grabmal an einem Baum)	2.901,79 €
18. Vorerwerb sowie Verlängerung einer Grabstätte für Urnen ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal an einem Baum pro Jahr	116,07 €
19. Erwerb einer Grabstätte für Urnen ohne Pflegeverpflichtung mit zentralem Grabmal (Urnenwahlgrabstätte mit zentralem Grabmal)	2.901,79 €
20. Vorerwerb sowie Verlängerung einer Grabstätte für Urnen ohne Pflegeverpflichtung mit zentralem Grabmal	116,07 €

II. Reihengrabstätten (Grabstättenerwerb)

1. Erwerb einer Grabstätte mit Pflegeverpflichtung (Reihengrabstätte)	1.834,84 €
2. Erwerb einer Grabstätte für verstorbene Kinder vor Vollendung des 5. Lebensjahres mit Pflegeverpflichtung (Kinderreihengrabstätte)	1.747,09 €
3. Erwerb einer Grabstätte ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal (Reihengrabstätte mit grabstättenbezogenem Grabmal)	2.296,80 €
4. Erwerb einer Grabstätte ohne Pflegeverpflichtung und ohne Kennzeichnung (Anonyme Reihengrabstätte)	1.890,49 €
5. Erwerb einer Grabstätte für Urnen mit Pflegeverpflichtung (Urnenrei-	1.744,10 €

hengrabstätte)	
6. Erwerb einer Grabstätte für Urnen ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal (Urnenreihengrabstätte mit grabstättenbezogenem Grabmal)	2.072,73 €
7. Erwerb einer Grabstätte für Urnen ohne Pflegeverpflichtung und ohne Kennzeichnung (Anonyme Urnenreihengrabstätte)	1.821,78 €

§ 2

Der § 4 der Gebührensatzung über die Gebühren für Bestattungen und Beisetzungen wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Gebühren für Bestattungen und Beisetzungen

1. Bestattungsgebühr in einer Grabstätte im Grabkammersystem	464,81 €
2. Bestattungsgebühr in einer Wahlgrabstätte	604,52 €
3. Bestattungsgebühr Kinderreihengrab, Kinderwahlgrab und Kind im Erdwahlgrab	461,36 €
4. Bestattungsgebühr in einer Reihengrabstätte	519,22 €
5. Beisetzungsgebühr für Urnen (außer Urnennische)	408,73 €
6. Beisetzungsgebühr für eine Urne in einer Urnennische	331,30 €

§ 3

Der § 5 der Gebührensatzung über die Gebühren für die Ausgrabung von Leichen und Urnen wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Gebühren für die Ausgrabung von Leichen und Urnen

1. Ausgrabung einer Leiche, die nach Vollendung des 5. Lebensjahrs verstorben ist	1.365,46 €
2. Ausgrabung einer Leiche, die vor Vollendung des 5. Lebensjahrs verstorben ist	600,83 €
3. Ausgrabung einer Urne	435,73 €
4. Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Urne bei einer Sargbestattung in derselben Grabstätte	452,79 €

§ 4

Der § 6 der Gebührensatzung über die Gebühren für die Nebenleistungen Trauerhalle wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Gebühren für die Nebenleistungen Trauerhalle

1. Abschiedsräume/Aufbahrung	110,31 €
------------------------------	----------

2. Nutzung Kühlung	77,00 €
3. Nutzung Waschraum (je 3 Stunden)	79,20 €

§ 5

Der § 7 der Gebührensatzung über die Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle

1. Trauerfeier in der Trauerhalle Südfriedhof 30 Minuten	196,07 €
2. Trauerfeier in der Trauerhalle Südfriedhof 60 Minuten	339,46 €
3. Trauerfeier in der Trauerhalle Niedermassen 30 Minuten	175,58 €
4. Trauerfeier in der Trauerhalle Niedermassen 60 Minuten	307,27 €
5. Trauerfeier in der Trauerhalle Südfriedhof -klein- 30 Minuten	117,05 €
6. Trauerfeier in der Trauerhalle Südfriedhof -klein- 60 Minuten	210,70 €

§ 6

Der § 8 der Gebührensatzung über die Verwaltungsgebühren wird wie folgt neu gefasst:

§ 8 Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung eines Grabmals, einer Einfassung, Grababdeckung oder sonstigen baulichen Anlage	79,20 €
2. Umschreibung Nutzungsrecht und Zweitschrift einer Urkunde	19,80 €
3. Zulassung von Steinmetzinnen, Steinmetzen, Steinbildhauerinnen und Steinbildhauern	79,20 €
4. Genehmigung von Ausgrabungen und Umbettungen	79,20 €
5. Wartezuschlag Sargbestattung ab dem 5. Lebensjahr in einer Wahl- oder Reihengrabstätte oder im Kammergrab je angefangener ¼ Stunde	33,00 €
6. Wartezuschlag Sargbestattung bis zum 5. Lebensjahr in einer Wahlgrab- und Kinderreihengrabstätte und Urnenbeisetzungen je angefangener ¼ Stunde	16,50 €

§ 7

Inkrafttreten

Diese 13. Änderungssatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 13. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Kreisstadt Unna vom 26. Mai 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 19. Dezember 2022

gez. Dirk Wigant
(Bürgermeister)

Abl.KrStUN 25 – 81 / 22.12.2022

82.

Bekanntmachung**Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern der Stadtwerke Unna GmbH
nach § 52 Abs. 3 GmbHG
ab 17.11.2022**

	<u>Ordentliches Mitglied</u>	<u>Stellv. Mitglied</u>
Bisher:	Dittrich, Karl	Sacher, Michael
Neu:	Dittrich, Karl	Wendel, Claudia

Die Geschäftsführung

Abl.KrStUN 25 – 82 / 22.12.2022